

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be-kr

Datum
10.03.2016

Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG); Rahmenvertragsgespräche

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 18.06.2015.

Am 20.10.2015 hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – wie bekannt – in seinem Urteil zu den Verfassungsbeschwerdeverfahren der 63 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden gegen das aktuelle Kinderförderungsgesetz (KiFöG) u. a. festgestellt, dass § 12b KiFöG 2013, der die finanzielle Beteiligung der Gemeinden regelt, mit der Landesverfassung im Wesentlichen unvereinbar ist. Das Landesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bis Ende 2017 Zeit gegeben, eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Die gemeindliche Restfinanzierung hat grundsätzliche Bedeutung für die Umsetzung des KiFöG. Die Finanzierungsfrage berührt insbesondere auch die Ausgestaltung des Landesrahmenvertrages und der Vereinbarungen vor Ort.

Die Rahmenvertragsgespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Leistungsanbietern sind aus unserer Sicht nicht zufriedenstellend verlaufen. Während die kommunale Seite die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in den Fokus gerückt hat, war die Anbieterseite zielgerichtet bestrebt, Leistungsverbesserungen und Standardausweitungen im Rahmenvertrag zu fixieren, die über die gesetzlich geregelten Leistungen und Standards hinausgehen. Das an den Gesprächen beteiligte Sozialministerium hat seinerseits keine eigenen Positionen zu den geforderten Standardausweitungen vertreten.

Der aktuelle Tarifabschluss für die Vergütungen der Erzieherinnen und Erzieher in den kommunalen Kindertageseinrichtungen hat die Prioritätensetzung der kommunalen Vertreter wei-

ter in den Fokus gerückt, denn nach der Finanzierungssystematik des KiFöG lassen höhere Vergütungen der Kita-Beschäftigten insbesondere auch höhere Kostenbeiträge der Eltern erwarten.

Zugleich wird im parlamentarischen Raum über den Anstieg der Elternbeiträge im Bereich der Kinderbetreuung diskutiert und gestritten. Der offensichtliche Zusammenhang zwischen dem Umfang der Leistungsverpflichtungen und Standards einerseits und der Höhe der Restfinanzierung der Kindertagesbetreuung andererseits wird jedoch negiert.

Der SGSA hat demzufolge unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichts zu KiFöG und der fehlenden Bereitschaft des Landes, sich zu den möglichen finanziellen Folgen des Rahmenvertrages zu bekennen, für eine Fortführung der Rahmenvertragsgespräche keine Grundlage mehr gesehen. Das Präsidium des SGSA hat diese Position in seiner 167. Sitzung am 30.11.2015 einstimmig beschlossen.

Im Ergebnis verabredeten die Teilnehmer der Rahmenvertragsgespräche, dass die Gespräche zur Erarbeitung des Rahmenvertrages zunächst nicht fortgeführt werden. Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege ist aber verabredet worden, die erreichten Ergebnisse einschließlich der strittigen Diskussionsstände schriftlich zu fixieren und den fixierten Gesprächsstand als internes Papier zu behandeln.

Vor diesem Hintergrund hat uns Sozialminister Bischoff mit Schreiben vom 26.01.2016 gemäß § 11a Abs. 5 KiFöG schriftlich zu Rahmenvertragsverhandlungen aufgefordert.

Das Sozialministerium versetzt sich damit in die Lage, durch Rechtsverordnung Vorschriften anstelle des Landesrahmenvertrages zu erlassen, falls dieser nicht innerhalb von sechs Monaten (nach der Verhandlungsaufforderung) zustande kommt.

Angesichts der bereits dargestellten Kontroverse zu den KiFöG-Mindeststandards erscheint eine Verordnungsregelung durch das Sozialministerium aus kommunaler Sicht zunächst vorteilhaft, denn Verteuerungen bei der Kinderbetreuung lägen dann im Verantwortungsbereich des Landes. Die Rechtsverordnung muss den Anforderungen des Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung genügen, d. h. der Ordnungsgeber müsste auch Regelungen zur etwaigen finanziellen Mehrbelastung der kommunalen Gebietskörperschaften treffen.

Abzuwarten bleibt überdies, ob die Frage einer KiFöG-Novelle zeitnah nach der Landtagswahl aufgegriffen wird.

Für eine Wiederaufnahme der Gespräche bzw. Verhandlungen zum KiFöG-Rahmenvertrag sehen wir deshalb keinen Anlass. Entsprechend haben wir mit einem gemeinsamen Schreiben mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt Herrn Minister Bischoff geantwortet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker